



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 64/2012 vom 14. November 2012

**Prüfungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.07.2012**

**Prüfungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11. Juli 2012***

Aufgrund von § 83 i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 11. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachtende und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anrechnung von berufspraktischen Lernergebnissen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen
- § 9 Prüfungssprache

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

3. Abschnitt - Masterprüfung

- § 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Verteidigung der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

4. Abschnitt – Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 17 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt – Rechtsschutz

- § 23 Einwendung

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 25 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 09.11.2012

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studienordnung (StudO/MPA) für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“

§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen

(1) Der Master-Grad wird als akademischer Abschluss für den weiterbildenden Master-Studiengang Public Administration (MPA) verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für die Tätigkeit als Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen.

(2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Ihm gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen,
- b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder ein Stellvertreterin bestellt.

Ein Mitglied des Prüfungsamts kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Institutsrat bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Institutsrat benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der übrigen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Institutsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Gutachtende und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerIHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder einer Prüfenden ist zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 17 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Umrechnung der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = die besten 10 v. H.
- B = die nächsten 25 v. H.
- C = die nächsten 30 v. H.
- D = die nächsten 25 v. H.
- E = die nächsten 10 v. H.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Abweichend hiervon werden die prüfungsrelevante Studienleistung zum Modul 1 „Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung“ und Modul 8 „Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen“ nicht differenziert bewertet, sondern das Bestehen / Nichtbestehen festgestellt.

(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in einem schriftlichen Gutachten.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung (dem zuständigen Prüfungsamt) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines vom ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung wird zurückgenommen; ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einschließlich der staatlich anerkannten Fernstudiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Master-Studiengang Public Administration (MPA) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für den Fall, dass der/die Studierende bei unvergleichbaren Notensystemen ausdrücklich schriftlich auf die Anerkennung verzichtet, ist die Studien- und Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 7a Anrechnung von berufspraktischen Lernergebnissen

Studierende, die aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 Leistungspunkte verfügen, müssen ihre berufspraktischen Lernergebnisse bis zum Ende des zweiten Semesters in einem Praxisportfolio reflektierend erläutern und unter Beifügung der geforderten Unterlagen beim Prüfungsausschuss einreichen. Das Anrechnungsverfahren wird entsprechend durch die vom Prüfungsausschuss erlassene Richtlinie für die Anerkennung postgradualer Praxis in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 8 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen

(1) Studierenden mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

§ 9 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist deutsch; bei Einverständnis der Prüfer oder Prüferinnen kann eine Prüfungsleistung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Aktive Teilnahme

Bei der aktiven Teilnahme hat sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Lehrveranstaltung zu beteiligen.

b) Recherche

Bei der Recherche werden aufgaben- oder themenzentrierte Untersuchungen im Internet, aber auch in anderen Informationssystemen wie Bibliotheken oder Videotheken, durchgeführt und die Ergebnisse auf die Fragestellung fokussiert aufbereitet. Die Recherchearbeit ist in der Regel schriftlich einzureichen.

c) Einsendearbeit

In einer Einsendearbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Projektbericht und -präsentation

In dem Bericht werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen die Studierenden auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Planspiel

Im Planspiel muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen, u. a. aktive Teilnahme, Präsentation, Verfassen eines Strategieberichtes.

f) Präsentation

In der Präsentation setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse fassen die Studierenden in einem Handout zusammen.

In den Prüfungsleistungen können moderne Kommunikationsformen (u. a. Blog, Forum) zum Einsatz kommen.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können.

Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 10 Abs. 2 StudO/MPA ist zu beachten.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Einsendearbeiten, Projektberichten, Planspiel und Präsentationen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen. Im Planspiel können bis zu fünf Studierende eine Gruppenleistung erbringen. Bei Gruppenleistungen ist stets darauf zu achten, dass der Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein muss.

(6) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sollen durch die Lehrkraft rechtzeitig vor Ablegen der jeweiligen Prüfungsleistung offen gelegt werden.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende diese bis zu zweimal wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel vom selben Prüfer oder von derselben Prüferin abgenommen.

(3) Das Ergebnis einer nicht bestandenen Prüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

3. Abschnitt – Masterprüfung

§ 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus:
- a) der Masterarbeit und
 - b) der Verteidigung der Masterarbeit.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“ eingeschrieben ist,
- b) alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht hat und insgesamt 280 LP nachweisen kann,
- c) einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 17 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird verteidigt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des vierten Semesters verteidigt.

(3) Für die Verteidigung der Masterarbeit jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzender oder Prüfungskommissionsvorsitzende.

(4) Mit der Verteidigung der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 60 Minuten.

(6) Das Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit während der in der § 14 Abs. 5 genannten Frist ist

jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

4. Abschnitt - Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 17 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung (§ 12 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Masterprüfung und sämtliche studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Beachtung von § 10 Abs. 2) gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß Abs. 5 aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

Masterarbeit	20% (Faktor 0,2)
Verteidigung der Masterarbeit	10% (Faktor 0,1)
Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen	70% (Faktor 0,7)

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut (1)
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut (2)
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend (3)
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend (4)
Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Masterprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist entsprechend § 16 zu wiederholen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Masterarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie zur Masterarbeit zugelassen wurde oder die mündliche Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Public Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

§ 19 Zeugnis

(1) Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält

- a) das Gesamtprädikat des Studiums,
- b) das Thema und die Note der Masterarbeit,
- c) die Note der Verteidigung der Masterarbeit,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der zur Erlangung des Masters absolvierten Module und deren Anrechnungspunkte (Leistungspunkte)
- f) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Anrechnungspunkte (Leistungspunkte)
- g) die Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) gemäß § 7a PrüfO.

(3) Neben den Noten werden der entsprechende ECTS-Grade und die ECTS-Notendefinition in Deutsch und Englisch angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von dem Direktor oder der Direktorin des Fernstudieninstituts sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 20 Urkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Public Administration (MPA)“ verliehen.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Administration“ verliehen wird.

(3) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 22 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass das Studium nicht bestanden wurde.

5. Abschnitt - Rechtsschutz

§ 23 Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einschließlich Begründung eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme umgehend, ob zusätzlich zu dem Gutachten nach § 5 Abs. 5 ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss. In diesem Fall soll die Notenfestsetzung nach § 14 Abs. 7 erfolgen.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage: Prüfungsplan

Musterprüfungsplan			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
Modul-Bezeichnung	Prüfungsform		LP	LP	LP	LP	
Modul 1 Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung	AT + Prä	Pflicht	10				unbenotet
Modul 2 Organisation und Finanzierung der Verwaltung	R	Pflicht	5				
Modul 3 Politik und Verwaltung	EA	Pflicht	5				
Modul 4 Projekt: Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung	AT + PB	Wahlpflicht		10			
Modul 4: Alternative A							
Modul 4: Alternative B							
Modul 5 Gesellschaftlicher Wandel und Verwaltung	EA	Pflicht		5			
Modul 6 Personal und Verwaltung	EA	Pflicht		5			
Modul 7 Kommunikation, Führung, Empathie	AT	Pflicht		5			
Modul 8 Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen	AT + PL	Pflicht			10		unbenotet
Wahl des Schwerpunktes I oder II (Wahlpflicht)					15		
Schwerpunkt I „Öffentliches Wirtschaften“							
Modul 9 Öffentliche Finanzwirtschaft	AT + EA						
Modul 10 Geschäftsprozessmanagement in und für die öffentliche Verwaltung	AT + EA						
Modul 11 Anwendbarkeit von Managementkonzepten in der öffentlichen Verwaltung	AT + EA						
Schwerpunkt II „Verwaltung im internationalen Kontext“							
Modul 9 Internationales Verwaltungshandeln	AT + EA						
Modul 10 Verwaltung im Kontext internationaler Wirtschaftspolitik	AT + EA						
Modul 11 Global Governance	AT + EA	Pflicht					
Modul 12 Masterprüfung	MA + V	Pflicht				20	
Gesamt LP 1. bis 4. Semester			20	25	25	20	